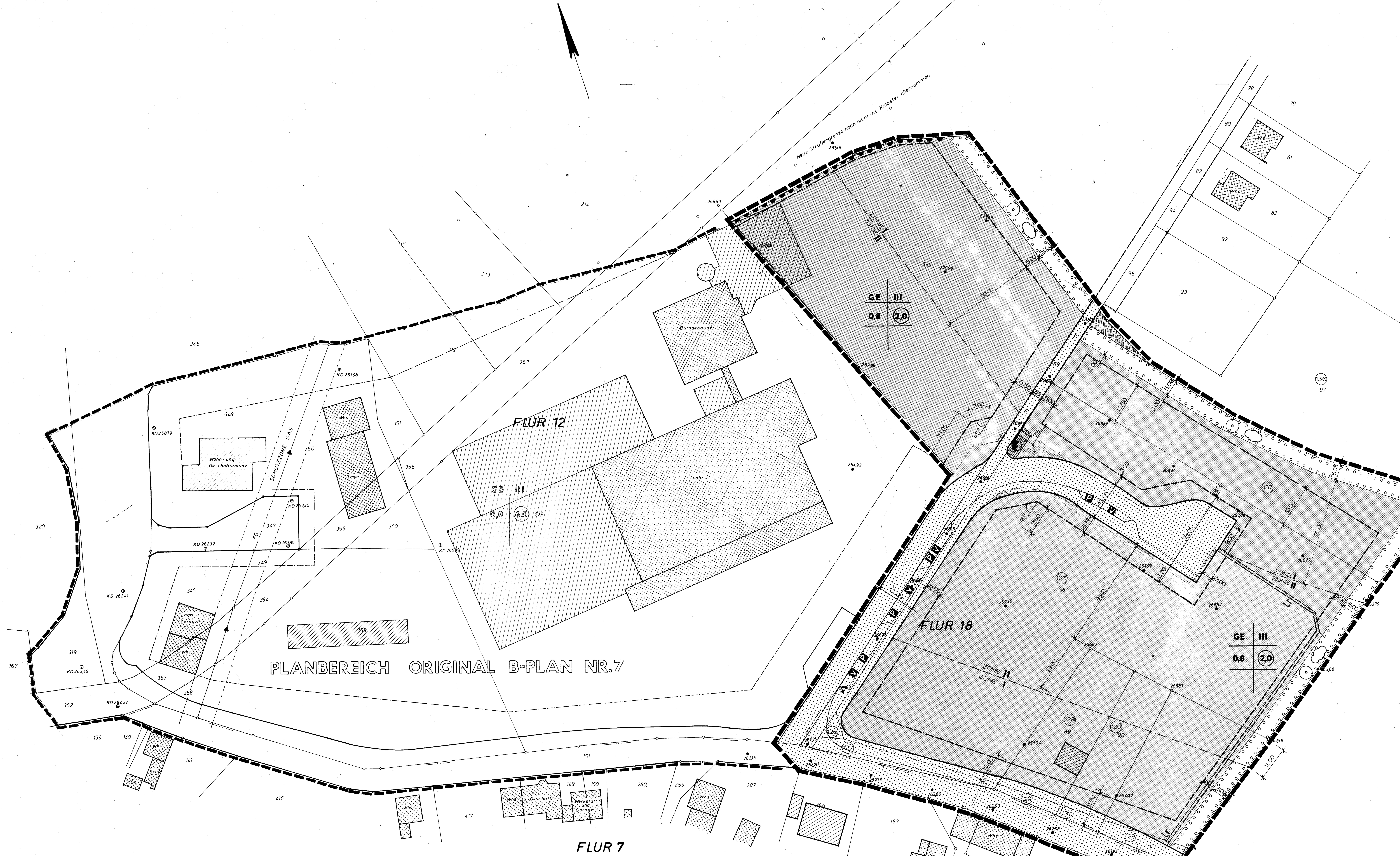

BEBAUUNGSPLAN NR.7 1.ÄNDERUNG
HÖFERHOF · STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : DABRINGHAUSEN
FLUR : 12/18
1. AUSFERTIGUNG

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 SOWIE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ GEM. § 9 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976. (BGBL.I S. 2256, BER. S 3617, GEÄND. DURCH ART.9 NR.1 VEREINFACHUNGSNOVELLE V. 03.12.1976, BGBL. I S. 3281 UND DURCH ART. 1 G ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT V. 06.07.1979 BGBL. I S 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977, DER PlanzVO VOM 30.07.1981 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPT. 1968.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 1. ÄNDERUNG

ORIGINAL-B PLAN NR.7

GE GEWERBEGEBIET GEM. §8 Bau NVO MIT EINSCHRÄNKUNG (GEM. ZONIERUNG)

I / II ZONIERUNGSGRENZE

ZONIERUNG GEM. §1 ABS.4 NR.2 BauNVO
IN DEM GEM. §1 ABS.4 NR.2 BauNVO IN ZONE I/II GEGLIEDERTEN BEBAUUNGSPLAN SIND DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN NICHT ZULÄSSIG.
DIES AUF DER GRUNDLAGE DES ABSTANDSERLASSES DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW VOM 09.07.1982 (MBL. NW. 1982 S. 1376)

ZONE I : NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS VIII DES ABSTANDSERLASSES 1982

ZONE II : NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS VII DES ABSTANDSERLASSES 1982

ZU ZONE II : "AUS DER ABSTANDSKLASSE VII DER ABSTANDSLISTE ZUM RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES -MAGS- VOM 09.07.1982 (SMBL. 280) SIND AUSNAHMSWEISE DIE MIT (*) GEKENNZEICHNETEN ANLAGEN UND BETRIEBE ZULÄSSIG, WENN DURCH GUTACHTEN EINES SACHVERSTÄNDIGEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGE GEFAHREN, ERHEBLICHE NACHTEILE UND ERHEBLICHE BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT UND DIE NACHBARSCHAFT NICHT HERVORGERUFEN WERDEN KÖNNEN."

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. §23 BauNVO

BAUGRENZE

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE AUSNAHMEN GEM. §17 BauNVO

V VERKEHRSGRÜN

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P PARKPLÄTZE

F FUSSWEG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. §19 BauNVO

(2,0) BAUMASSENZAHL GEM. § 21 BauNVO

ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG
IN DIESEM BEREICH IST KEIN BEFAHRBARER ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MÖGLICH

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9(1)25 UND (6) BBauG

BÄUME ZU PFLANZEN

STRÄUCHER ZU PFLANZEN

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN GEM. § 9(12) BBauG (ELEKTRIZITÄT)

Lr. MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER STADT WERMELSKIRCHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN. §9 (1) 21 UND (6) BBauG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. §9a BBauG

FÜR DIE IM PLANBEREICH MÖGLICHEN BAUVORHABEN IST ERST DANN EINE BAUGENEHMIGUNG ZU ERTEILEN, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS DIE SCHADLOSE ABWASSERSAMMLUNG UND BESEITIGUNG ZUM ZEITPUNKT DER FERTIGSTELLUNG DER BAUVORHABEN BETRIEBSFERTIG IST.
DIES BETRIFFT INSBESONDERE DIE FERTIGSTELLUNG DER BAUVORHABEN RRB LÜDORF UND DES RRB COENENMÜHLE.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BESTEHENDE GEBÄUDE

z.B. 3.00 MASSZAHL IN m

11.50 PARALLELE MIT VERMASSUNG

60 VERMASSUNG

BÖSCHUNG
DIE IM RAHMEN DES STRASSENAUSBAUS ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND, WENN SIE NICHT IN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN LIEGEN, AUF DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

NACHRICHTLICH ÜBERTRAGENE GEBÄUDE

FLURSTÜCKSGRENZE

NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

(130) NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSNUMMER NEU

90 FLURSTÜCKSNUMMER ALT

267.36 GELÄNDEHÖHE Ü. NN

ÜBERSICHT

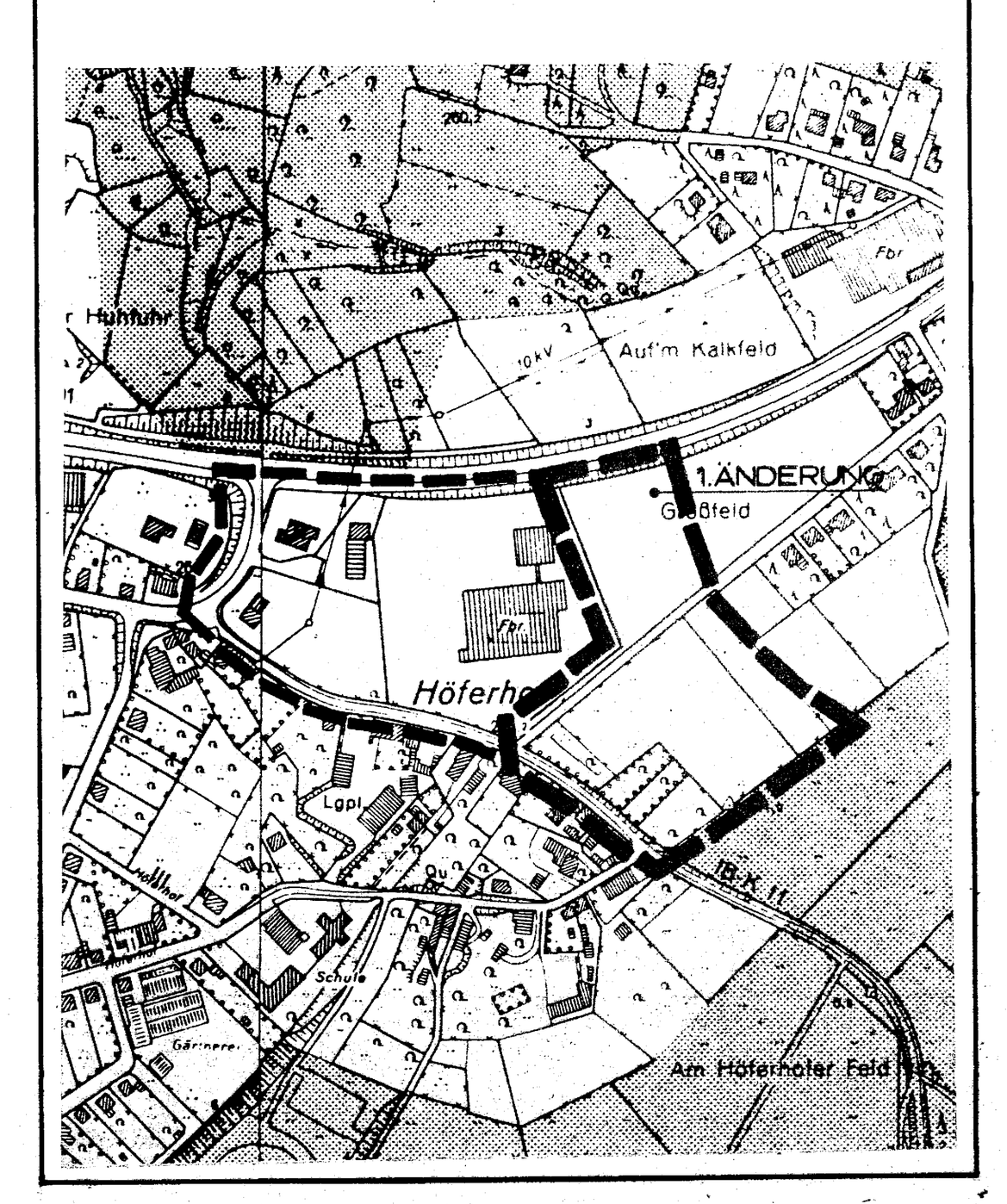

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §2 (1) BBauG VOM 01.08.1979 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 02.06.1986 AUFGESTELLT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23. Jan. 1990

BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG

DIE KATASTERMÄSSIGE ÜBEREINSTIMMUNG SOWIE DIE STÄDTEBAULICH GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT BASIEREN AUF DER BESCHEINIGUNG DES ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEURS DIPL. ING. RÜCKEWOLD, WERMELSKIRCHEN ZUM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN DABRINGHAUSEN HÖFERHOF VOM 26.06.1979.

AMTSLEITER

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23. Jan. 1990

DEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. §2a (2) BBauG VOM 01.08.1979 HAT AM 04.01.1986 DURCH ERLÄUTERUNG UND ÖFFENTLICHE DISKUSSION UND OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 15.09.1986 BIS 17.10.1986 STATTGEFUNDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23. Jan. 1990

BÜRGERMEISTER

ERNEUTE OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEM. § 3 BauGB VOM 08.12.1986 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 23.09.1989 ÖFFENTLICH VOM 02.10.1989 BIS 03.11.1989 AUS.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23. Jan. 1990

STADTDIREKTOR

1. OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEM. § 2a(6) BBauG VOM 01.08.1979 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 28.03.1987 ÖFFENTLICH VOM 08.04.1987 BIS 08.05.1987 AUS.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23. Jan. 1990

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 11.12.1989 ALS SATZUNG GEMÄSS §10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT §28 GO NW.

WERMELSKIRCHEN, DEN 23. Jan. 1990

BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 02.02.1990 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 35.2.12-7911-18.90
AZ.: 03. April 1990

KÖLN, DEN : 03. April 1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHEN UND TEXT MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN WURDE AM 01. Mai 1990 GEM. §12 BauGB VOM 08.12.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 02. Mai 1990

STADTDIREKTOR